ten anschließe, fo gefchieht es im Intereffe bes Bauernftanbes felbft, aus ben bereits von mehrern Sprechern angeführten Grunben; ich finbe bas, mas aus §. 95 nach bem Borfchlage ber Deputation herausfallen foll, inconfequent. Dimmt man an, bag bas landwirthschaftliche Intereffe vertreten werbe burch folche, welche fich ber Landwirthschaft widmen, fo verträgt fich boch nicht bamit, baß Fabricanten auf bem Banbe befähigt fein follen, als bauerliche Deputirte gewählt zu werben, wie fcon ermahnt worden ift. Es tonnen folche bas Fabritgefcaft betreiben, ohne Theil an bem landlichen Gewerbe zu nehmen, und warum foll, wenn Fabricanten berechtigt find, als Deputirte gewählt zu werden, ein Raufmann, ein Groffohandler, ber auf bem Lande wohnt, ausgeschloffen fein, obschon ihn ber Grundbefit bagu berechtigt, und wie ichwer find oft die Grengen gwischen Fabricanten und einem Undern zu unterscheiben, ber ein Gewerbe, eine Profession treibt, bas nicht gerade ein Fabrifgeschaft genannt werben fann? Es fann ein Bandwerfer fein, ber wegen feiner Intelligeng gewählt werben tonnte, ba er aber ein Geschaft betreibt, und nur nebenbei bie Landwirthschaft mit beforgt, nicht gewählt werben ober beffen Wahl doch in Zweifel gezogen werben tann. Diefer Grund ber Folgewibrigkeit bestimmt mich hauptfachlich, bem Deputationsgutachten beigutreten.

Mbg. Deh me: Ich will mir nur einige Worte gur Motivis rung meiner Ubstimmung erlauben, ba es namentlich bie Wahl ber bauerlichen Abgeordneten betrifft. Es ift namlich geaußert worden, daß fich eine Ubanberung biefer g. in der Urt und Beife, wie fie von ber Deputation beantragt worden, um beswillen nicht als nothwendig herausftelle, weil weber von ben Bahlmannern, noch von ben Bertretern bes Bauernftanbes auf Ubanberung berfelben angetragen worden fei. Sierauf ift jedoch von dem geehr= ten Abg. Tobt geaußert worben, bag wir es um beswillen nicht thun tonnten, weil wir bann inconfequent gegen uns fein murben. Dies muß ich nicht allein zugeben, fonbern noch hinzufugen, baß wir auch bann unfern fammtlichen Standesgenoffen die nothige Befahigung gur Bertretung bes Bauernftanbes in ber Stanbeverfammlung absprechen murben. Um mich nun bagegen zu vermahren, fo erklare ich, daß ich gegen bas Deputationsgutachten fimmen merbe.

Abg. Tobt: Ich habe allerdings Inconsequenzen namhaft gemacht, aber die, welche vom Abgeordneten, der zuletzt sprach, genannt worden sind, nicht. Da die Debatte wahrscheinlich jetzt geschlossen werden wird, so erlaube ich mir vorher, an den Herrn Präsidenten noch das Gesuch zu stellen, an meinen Nachbar eine Anfrage zu richten. WEr hat erklärt, daß er deshalb für das Deputationsgutachten stimme, weil nur kleine Grundstücksbesitzer den Bauernstand in der Kammer am besten vertreten könnten, da nur diese dessen Berhältnisse genau zu beurtheilen wüßten. Deshalb wollte ich den Herrn Präsidenten ersuchen, die Frage an meinen Nachbar zu richten, ob er gemeint sei, darauf anzutragen, daß Nittergutsbesitzer künstighin nicht mehr den bäuerlichen Bessitz in der Kammer zu vertreten befähigt sein sollen. Was er ges

gen bas Deputationsgutachten gesagt hat, wurde einen folden Untrag fehr unterftugen, und ich will im Boraus bemerken, baß ich für benfelben ftimmen wurde.

Prafident D. Saafe: Ich muß es bem Abg. Sani über-

Abg. Jani: Wenn der Rittergutsbesiger ein Bauergut hat, so wird er auch diesen Grundbesit mit vertreten. Es kann aber recht wohl möglich sein, daß er ein großes Grundstuck besitht, ohne beshalb die Bedürfnisse des kleinern zu kennen.

Prafibent D. Saafe: Es scheint Niemand mehr über biefen Punkt zu sprechen und somit ift die Debatte über folchen geschlossen.

Ronigl. Commiffar D. Gunther: Es handelt fich bei ber heutigen Berathung um Untrage, welche die gechrte Rammer gu ftellen gemeint fein burfte. Die Entschließung auf Diese Untrage wird jedenfalls ber Staatsregierung vorbehalten bleiben. 3ch halte es aber in meiner Stellung als fonigl. Commiffar erforberlich, bei benjenigen Punkten , welche bie geehrte Deputation bevormortet hat, die Bedenken ber Rammer mitzutheilen, welche ichon jest ber Staatsregierung gegen bie Untrage beigeben. Das ift ber Fall bei bem hier vorliegenden Punfte. Die Staatsregierung glaubt nicht, daß fich ber vorgeschlagene Untrag gur Genehmi= gung eignen murbe. Die Grunde gegen ben Untrag find ichon von mehren geehrten Sprechern in ber Rammer felbft febr ausführlich bargestellt worden und ich fann mich auf diese Grunde begieben, und bemerke über die Unficht ber Staatsregierung nur noch Folgendes: §. 68 der Berfaffungsurfunde erfordert, bag in ber Standeversammlung Abgeordnete bes Bauernftanbes feien; die Regierung glaubt nicht, bag biefem Erforderniffe entfprochen werden wurde, wenn fur diefe Claffe Abgeordnete in ber Rammer fich befanden, bei welchen biejenige Bestimmung von §. 95 bes Bahlgefetes nicht beachtet mare, auf beren Begfall angetragen wird; benn bie Betreibung bes landwirthschaftlichen Gewerbes gehort mefentlich jum Begriffe bes Bauernftanbes. Man murbe einen Stabter ober einen anbern Befiger eines Landgrundftucks, ber bas Grunbftud nicht felbft bewirthschaftet, nicht barunter verfteben konnen. 218 Ginwand ift ein großes Gewicht barauf gelegt worben, bag icon bie Betreibung eines Fabrifgeschaftes auf bem gande und die §. 96 bes Bahlgefetes enthaltene Beftimmung eine Ubweichung von jenem Principe enthalte. mochte nicht an ber Beit fein, ausführlicher auf bie Frage einzu= geben, inwieweit diese Extensionen hinreichend motivirt feien, unb es wurde der Nachweis der besfallfigen Motive zu weit von dem eigentlichen Gegenstande ber Berathung abführen; allein foviel ift gewiß, bag einzelne folche Musnahmen nicht ben Grund abgeben konnen, bas Princip felbft gang aufzugeben. Die Staats, regierung murbe es baber mit ber §. 68 ber Berfaffungsurfunbe nicht wohl vereinbar halten, von dem Erforderniffe ber Betreibung ber Landwirthschaft abzugehen. Ift übrigens bemerkt worben, daß bie in 6.95 bes Bahlgefetes enthaltenen Bor-